

## **Satzung - Freunde und Förderer des Kinderbauernhofes Neuss-Selikum e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Kinderbauernhofes Neuss-Selikum“ e.V. im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kinderbauernhofes, bzw. die Unterstützung von Maßnahmen / Aktivitäten, die geeignet sind, die Idee, die zur Gründung des Kinderbauernhofes geführt hat, in seiner heutigen Form zu erhalten und fortzuentwickeln.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personengemeinschaft werden, deren schriftlicher Beantragung der Mitgliedschaft durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes entsprochen wird.
- 2.. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann mit einer Kündigung auf den Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche, dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber abzugebende Erklärung aus dem Verein austreten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt bzw. das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Sie sollen möglichst jährlich im Einzugsverfahren erfolgen und werden bis spätestens 31. März des laufenden Jahres fällig.
5. Im Jahre der Aufnahme eines Mitgliedes wird der volle Jahresbeitrag fällig.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in geeigneter Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
  - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Mitgliedsbeiträge festzulegen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher in Schriftform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Versammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied am Sitz des Vereins eingesehen werden.

## **§ 6 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist ein schriftlicher Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenführer(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wahlen erfolgen im Wechsel beginnend erstmals im Jahre 2009 für b) und d) und im Jahre 2010 für a) und c). Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit statt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern. Die Beisitzer/-innen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Die Aufgabe der Beisitzer/-innen besteht in der Beratung des Vorstandes auf Anforderung und der Teilnahme an Vorstandssitzungen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein. Der Prüfbericht ist von Prüfer/-in, Kassenführer/-in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für 2 Jahre rotierend zu wählen. Wählbar sind Mitglieder, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Neuss zuzuführen. Sie wird verpflichtet das Vermögen im Sinne der Vereinssatzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.

Neuss, den 1. April 2009

Ingrid Schäfer  
Vorsitzende

Gudrun Pesch  
stv. Vorsitzende

Edgar Hermes  
Kassenführer

Sabine Hustedt  
Schriftführerin